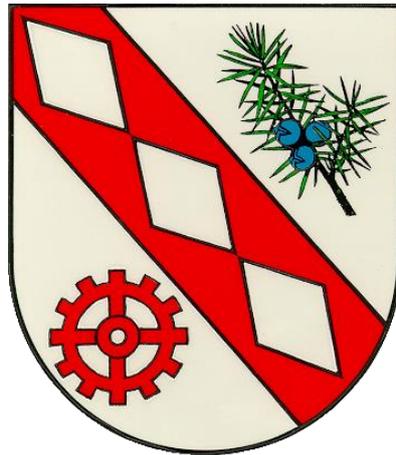


HAUPTSATZUNG



der Ortsgemeinde Elben vom 21. Oktober 1999
in der Fassung vom 6. September 2017

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde erfolgen in einer Zeitung. Der Ortsmeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsmeindeverwaltung Gebhardshain zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Ortsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Bürgerhaus bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln (Standorte siehe Absatz 4). Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Unterrichtung der Einwohner

Die Unterrichtung der Einwohner über wichtige Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung (§ 15 Abs. 1 GemO) und über die Ergebnisse von Ratssitzungen (§ 41 Abs.5 GemO) erfolgt in der gleichen Zeitung wie die öffentlichen Bekanntmachungen gemäß § 1 Abs. 1.

§ 3

Ausschuss des Ortsgemeinderates

(1) Der Ortsgemeinderat bildet einen Rechnungsprüfungsausschuss.

(2) Der Ausschuss hat 3 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.

(3) Die Mitglieder des Ausschusses werden aus der Mitte des Ortsgemeinderates gewählt.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse

(1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Ortsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Ortsgemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird.

(2) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Ortsgemeinderates vorzubereiten.

§ 5

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister

Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidungen des Ortsgemeinderates,
2. Ausübung des Vorkaufsrechts,
3. Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2, § 31 und § 33 BauGB und in den Fällen des § 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden,
4. Zustimmung gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 20 Abs. 2 Satz 2 GastVO (Sperrzeitverkürzung),
5. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.

Sonstige besondere gesetzliche Zuständigkeitsbestimmungen bleiben unberührt (insbesondere § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr.3 GemO).

§ 6

Beigeordnete

Die Ortsgemeinde hat bis zu zwei Beigeordnete.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Gemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsgemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5.

(2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 10,00 €

(3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes, dessen Höhe vom Ortsgemeinderat festgesetzt wird. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, de-

nen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.

(4) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Gemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

(5) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen oder Besprechungen an einem Tag wird nur insgesamt ein Sitzungsgeld gewährt.

§ 8

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Ortsgemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 10,00 €.

(2) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 bis 5 entsprechend.

§ 9

Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.

§ 10

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(2) Die Entschädigung für Besprechungen mit dem Ortsbürgermeister wird gewährt in Form eines monatlichen Grundbetrages von 10,00 €. Der Jahresbetrag des monatlichen Grundbetrages wird um 50 % gekürzt, wenn der Ortsbeigeordnete an mehr als der Hälfte der Besprechungen ohne triftigen Grund nicht teilgenommen hat oder wenn im Kalenderjahr weniger als sechs Besprechungen stattgefunden haben.

(3) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Gemeinderatsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortsgemeinderates und der Ausschüsse die für die Gemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung; § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt je Sitzung die Hälfte des Tagessatzes gemäß Absatz 1 Satz 2. Entspre-

chendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Abs. 4 GemO.

(5) § 7 Abs. 3, 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 11

Wahrnehmung von gemeindlichen Aufgaben im Ehrenamt

(1) Die von Bürgern der Ortsgemeinde Elben für das Gemeinwohl zu leistende Arbeit kann in einem Ehrenamt wahrgenommen werden. Die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nehmen ein Ehrenamt im Sinne des § 18 der Gemeindeordnung wahr.

(2) Zu den im Ehrenamt wahrgenommenen Aufgaben gehören die Straßenreinigung und Straßenunterhaltung, die Pflege, Unterhaltung und Betreuung von Grünanlagen, gemeindlichen Grundstücken, Wirtschaftswegen und allen öffentlichen Einrichtungen der Ortsgemeinde.

(3) Die Aufwandsentschädigungen für die Wahrnehmung dieser Aufgaben werden im Einzelfall durch den Ortsgemeinderat durch Beschluss festgesetzt. Die Entschädigungen können sowohl als monatliche Pauschalbeträge oder als Stundensätze gewährt werden. Die Aufwandsentschädigungen werden grundsätzlich monatlich abgerechnet und nachträglich gezahlt.

(4) Durch die Aufwandsentschädigung sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamts verbundenen notwendigen baren Auslagen und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten.

§ 12

Elektronisches Ratsinformationssystem

(1) Die Ortsgemeinde betreibt für die Mitglieder des Ortsgemeinderates und die den Ausschüssen des Ortsgemeinderates angehörenden sonstigen wählbaren Bürgern (Mandatsträger) nach Maßgabe der folgenden Regelungen ein internetbasiertes Ratsinformationssystem, das der Information sowie zur Vorbereitung auf die Sitzungen dient.

(2) Den am Ratsinformationssystem teilnehmenden Mandatsträgern wird die Möglichkeit gegeben, alle sitzungsrelevanten Daten (Einladungen einschließlich Anlagen, Niederschriften, Sitzungsgeldabrechnungen und sonstige Dokumente) digital abzurufen und auszudrucken; sie erhalten im Gegenzug die o. g. Sitzungsunterlagen nicht mehr in ausgedruckter Form zugeschickt.

(3) Ist ein Mandatsträger der Ortsgemeinde auch gleichzeitig Mandatsträger der Verbandsgemeinde und nimmt am Ratsinformationssystem der Ortsgemeinde teil, so folgt hieraus automatisch die Teilnahme am Ratsinformationssystem der Verbandsgemeinde.

(4) Für die Nutzung des Ratsinformationssystems erhalten ausschließlich die beteiligten Mitglieder des Ortsgemeinderates eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 2,00 Euro. Diese entfällt für den Zeitraum, in dem das Mitglied des Ortsgemeinderates ein orts- oder verbandsgemeindeeigenes Tablet für die Arbeit in den Gremien zur Verfügung gestellt bekommen hat. Die den Ausschüssen angehörenden sonstigen wählbaren Bürger erhalten keine Aufwandsentschädigung.

Durch die Aufwandsentschädigung werden der zusätzliche Arbeitsaufwand sowie die anfal-

lenden Kosten (Druckkosten, Kosten der Internet- und Hardwarenutzung für z.B. private Tablets etc.) abgegolten.

(5) Die Aufwandsentschädigung wird im Rahmen der Auszahlung der Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates gezahlt.

(6) Die Aufwandsentschädigung entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet, der Mandatsträger den Verzicht der Teilnahme am Ratsinformationssystem schriftlich erklärt, bei ruhender Zugehörigkeit zum Verbandsgemeinderat und für die Dauer eines Ausschlusses.

Ein evtl. zu viel gezahlter Betrag ist nach schriftlicher Rückforderung durch die Verwaltung innerhalb von vier Wochen zu erstatten.

(7) Der Ortsgemeinderat ermächtigt den Ortsbürgermeister nähere, hier nicht geregelte Einzelheiten zu Sonderfällen im Sinne dieser Vorschrift mit dem betroffenen Mandatsträger zu regeln.

§ 13

In-Kraft-Treten

Die ursprüngliche Hauptsatzung trat am 06.11.1999 in Kraft. Das In-Kraft-Treten der Änderungssatzungen ergibt sich aus der Hauptsatzungsakte der Ortsgemeinde Elben.

Elben, 21.10.1999

gez. Hermann-Josef Neubert, Ortsbürgermeister

Änderungen der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Elben

12.05.2003	§ 11 ergänzt	Wahrnehmung von gemeindlichen Aufgaben im Ehrenamt
02.12.2004	§ 10 Absatz 2+3	Beigeordnetenentschädigung als monatlicher Grundbetrag eingeführt
03.12.2009	§ 1 Absatz 1 § 2	Anpassung an EU- Dienstleistungsrichtlinie
	§ 7 Absatz 2 § 8 Absatz 1 § 10 Absatz 2 Satz 1	Erhöhung des Sitzungsgeldes und der Beigeordnetenentschädigung
06.09.2017	§ 12 (neu)	Elektronisches Ratsinformationssystem